

Aktuelle Fragen der Providerhaftung

Dr. Andreas Manak

DR. ANDREAS MANAK
RECHTSANWALT

DR. JOACHIM SCHALLABÖCK LL.M.
RECHTSANWALT

DR. NIKOLAUS KRAFT LL.M.
RECHTSANWALT

Kurzfassung

8. Österreichischer IT-Rechtstag

1. Themenstellung

Der aktuelle Anlass für den heutigen Auftritt von Koll. Dr. Thomas Höhne und mir ist die EuGH-Entscheidung in der Sache Constantin-Film und Wega gegen UPC. Daher befassen wir uns nicht mit sämtlichen Haftungsfragen, sondern nur mit dem Fall des Access-Providers und hier wieder mit der Spezialfrage der Sperre von bestimmten Inhalten.

2. Innerstaatliche Ausgangslage

Nach allgemeinem Urheberrecht haftet selbstverständlich ein Access-Provider (nach Abmahnung) für die von ihm vermittelten Daten, genauso wie der Buchhändler, der trotz Abmahnung inkriminierte Bücher verkauft. § 13 ECG stellt den Access-Provider von dieser Haftung im Wesentlichen frei, aber nur hinsichtlich seiner schadenersatzrechtlichen und strafrechtlichen Verantwortung. Nach § 19 ECG bleiben Unterlassungsansprüche nach anderen Vorschriften unberührt.

Ein solcher Unterlassungsanspruch ist in § 81 Abs 1 UrhG normiert und in Abs 1a für den Access-Provider konkretisiert. Während jeder sonstige Vermittler (zB ein Zwi-

schenhändler, Importeur etc) ohne Abmahnung sofort auf Unterlassung geklagt werden kann, muss der Access-Provider vorher abgemahnt werden. Schon wieder ein Provider-Privileg, könnte man polemisch sagen, aber wohl ein berechtigtes, vor allem wenn man bedenkt, dass der Provider gemäß § 18 Abs 1 ECG keine allgemeine Überwachungspflicht hat.

3. Sachverhalt

kino.to war eine notorisch rechtsverletzende Internet-Seite, auf der über 100.000 Spielfilme, TV-Serien etc kostenlos zum Streaming und Download angeboten wurden. UPC war einer der Service-Provider, der diese Inhalte seinen Kunden zugänglich gemacht hat. UPC wurde abgemahnt, hat die Vermittlung nicht eingestellt und wurde in zwei Instanzen mittels EV dazu verhalten.

4. Europarecht

Der OGH bringt nun das Europarecht ins Spiel insbesondere Art 8 Abs 3 Info-Richtlinie und fragt, vereinfacht gesagt:

- Ist UPC überhaupt ein Vermittler im Sinne dieser Bestimmung ?
- Ist Privatkopien nur dann erlaubt, wenn die Vorlage rechtmäßig verbreitet wurde ?
- Muss der Rechteinhaber selbst konkrete, angemessene und zumutbare Abwehrmaßnahmen fordern, oder genügt es, wenn nur ganz allgemein aufgetragen wird, den Zugang zu unterbinden, und erst im Nachhinein, in einem Impugnationsverfahren, die Zumutbarkeit geprüft wird ?
- Kann die Unterlassung auch aufgetragen werden, wenn dies beim Provider nicht unerhebliche Kosten verursacht und außerdem die Maßnahmen ohne besondere technische Kenntnisse umgangen werden könnten ?

5. Entscheidung des EuGH

Frage 1 wurde vom EuGH mit einem klaren JA beantwortet. Frage 2 War daher irrelevant, wurde aber inzwischen in einem anderen Verfahren (C-441/12, ACI-Adam) ebenfalls mit JA beantwortet.

Frage 3 betrifft die Abwägung der einschlägigen Grundrechte. Dem Grundrecht auf geistiges Eigentum (Art 17 Abs 2 Grundrechte-Charta), welches der Rechteinhaber in Anspruch nimmt steht das Grundrecht des Providers auf unternehmerische Freiheit (Art 11 Charta) zu. Nach dem österreichischen System des Unterlassungsanspruchs hat der Verpflichtete weder im Provisorialverfahren noch im Hauptverfahren die Möglichkeit zu argumentieren, eine bestimmte Maßnahme zur Sperre der Seite wäre unzumutbar, wegen der hohen Kosten oder wegen mangelnder Effizienz. Diese Auseinandersetzung ist nach österreichischem Verständnis Impugnationsverfahren zu führen, wenn der Rechteinhaber mit den getroffenen Maßnahmen nicht zufrieden ist.

Der EuGH hat diese Frage so beantwortet, dass das österreichische Rechtssystem eine ausreichende Abwägung der Grundrechte ermöglicht. Im Zusammenhang mit der Grundrechtsabwägung stellt der EuGH klar, dass eine entsprechende Unterlassungsverpflichtung des Providers NICHT wegen hoher Kosten oder allfälliger Umgehungsmöglichkeiten unzulässig wäre. Daher wird die Frage 4 nicht gesondert beantwortet.

Der EuGH hat noch einen heiklen Punkt angesprochen, nach dem der OGH gar nicht gefragt hat, das sogenannte Overblocking, dh ob durch eine solche Sperre – unbeabsichtigt - auch legale Inhalte gesperrt werden (Par 56, 57, 63).

Dabei geht es dem EuGH gar nicht um den Schutz des fremden Diensteanbieters, sondern um den Schutz von Kunden des Providers. Diese sollen in ihrem rechtmäßigen Zugang zu Informationen nicht beeinträchtigt werden. Da aber gerade bei den Portalen, welche systematisch rechtsverletzende Inhalte anbieten von einem recht-

mäßigen Informationsbedürfnis a priori nicht gesprochen werden kann, wird dieses Thema in der Praxis kaum eine Rolle spielen.

---oooOOOooo---